

Merkblatt

zum Unterhaltsvorschussgesetz

Stand: 01.01.2018

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil oder (falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist) Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes,

- wenn das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Dies gilt auch für ausländische Kinder. Hier muss jedoch der Aufenthaltsstatus geprüft werden.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder neu heiratet und von seinem Ehegatten bzw. seiner Ehegattin nicht dauernd getrennt lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich zum Beispiel in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil Unterhalt in Höhe der Leistungen zahlt. Dabei wird jede Zahlung in dem Monat angerechnet, in dem sie erfolgt ist.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Seit dem 01.01.2018 beträgt die Unterhaltsleistung

- für Kinder unter 6 Jahren **154 €** monatlich
- für Kinder unter 12 Jahren **205 €** monatlich
- für Kinder unter 18 Jahren **273 €** monatlich

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält;
- Einkommen und Vermögen des Kindes

IV. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

V. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht bei Ihnen lebt
- wenn sie mit dem anderen Elternteil oder mit dem Ehegatten zusammen ziehen
- wenn sie heiraten, auch wenn der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin nicht der andere Elternteil ist. (Die Heiratsurkunde ist vorzulegen.)
- wenn sie umziehen
- wenn sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren haben
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt
- wenn der andere Elternteil verstorben ist
- wenn das Kind auch vom anderen Elternteil betreut und versorgt wird
- wenn Ihr Kind die allgemeinbildende Schule nicht mehr besucht
- wenn Ihr Kind 15 Jahre alt wird und Einkünfte durch Vermögen (z. B. Zinseinnahmen, Mieteinnahmen) und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) erzielt.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Wenn der allein erziehende Elternteil dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, **ist er zum Ersatz der zuviel gezahlten Unterhaltsvorschussleistung verpflichtet.**

VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistung erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er die Überzahlung verursacht hat durch

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder
- nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf die in demselben Monat gezahlte Unterhaltsleistung nicht angerechnet wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.